



Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Schuldnerin und Grundeigentümerin

Coco Verwaltung GmbH, Linsebühlstrasse 11, 9000 St.Gallen

Datum der Steigerung

Mittwoch, 7. Mai 2025, 14.00 Uhr

Ort der Steigerung

Mehrzweckraum, Primarschule Berg SG, Brühl 347, 9305 Berg SG

Ende der Eingabefrist

Montag, 24. Februar 2025, 24.00 Uhr

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses

vom 24. März bis 3. April 2025 im Büro des Betreibungsamtes Berg SG, Dorfstrasse 17, 9305 Berg SG

Steigerungsobjekt/ Grundpfand

Liegenschaft Nr. 333, Dorfstrasse 1, 9305 Berg SG / Grundbuch Berg Gemeinde Berg

Plan Nr. 21, Berg, Gesamtfläche 605 m², Gebäude (88 m²), übrige befestigte Fläche (51 m²), Gartenanlage (466 m²), Wohnhaus Vers. Nr. 371, Dorfstrasse 1, 9305 Berg SG (88 m²)

Betreibungsamtliche Schätzung

CHF 850'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes

Donnerstag, 24. April 2025, 14.00 Uhr

(nur mit telefonischer Voranmeldung, Tel. 071 455 11 92)

Hinweise

- a) Die Verwertung findet infolge Pfändung des Grundstückes statt.
- b) Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis eine Anzahlung von CHF 100'000.00 in bar oder durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens einer Bank, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss (keine Bedingungen der Eigentumsübertragung im Grundbuch usw.), zu leisten.
- c) Die Restzahlung ist innert dreissig Tagen seit der Steigerung durch Überweisung an das Betreibungsamt Berg SG zu bezahlen.
- d) Im Falle der Auslösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.
- e) Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte werden auf die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Rechte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons St.Gallen vom 3. Februar 2025 aufmerksam gemacht.
- f) Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (SR 281.42) sowie die Art. 133 bis 143 SchKG verwiesen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16.12.1983 (SR 211.412.41) und deren Änderungen und die dazugehörige Verordnung vom 1. Oktober 1984 (SR 211.412.411) und deren Änderungen verwiesen.
- g) Die Verwertung des Grundstückes erfolgt rechtshilfeweise im Auftrag des Betreibungsamtes der Stadt St.Gallen.